



**Rahmenvereinbarung über
Übersetzungsarbeiten**
Vergabeverfahren 506-2025-09

Hinweis:

Die gelb hinterlegten Felder sind vom
Bieter entsprechend auszufüllen.

Zwischen der Auftraggeberin (im Folgenden AG genannt)

Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
- vertreten durch den Kanzler
Dr. Stephan Becker -

Und der/dem Auftragnehmer*in (im Folgenden AG genannt)

vertreten durch _____

§ 3 Leistungsumfang und Vertragspflichten des AN

Die*der AN erbringt die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung in dem Vergabeverfahren 506-2025-09 „Rahmenvereinbarung über Übersetzungsarbeiten“.

Die Leistungserbringung der*des AN findet durch Einzelabrufe der AG in Textform statt. Hierbei handelt es sich um Werkverträge, auch wenn dies nicht explizit im Einzelabrufen erwähnt wird. Die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Regelungen finden auf die jeweilige Einzelabrufe, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, Anwendung. Die Einzelabrufe fallen in unregelmäßigen Abständen an.

§ 4 Leistungserbringung

- (1) Die*der AN verpflichtet sich ihre*seine Leistungen gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, spezifiziert in den Einzelabrufen, fristgerecht, mängelfrei und frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- (2) Die*der AN stellt der AG zum vereinbarten Termin die jeweilige Übersetzungsarbeit elektronisch im Sinne der Bestimmungen unter Punkt 6 im Dokument „Leistungsbeschreibung“ zur Verfügung.
- (3) Mängel an der gelieferten Übersetzung sind von der AG unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels bei der*dem AN schriftlich anzuzeigen. Um einen Mangel handelt es sich beispielsweise dann, wenn die gelieferte Übersetzung nicht der Beschreibung oder Vereinbarung entspricht und/oder sich nicht für den vereinbarten Zweck nutzen lässt.
- (4) Falls die*der AN mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, ist die AG berechtigt, die Mängel (Falschübersetzung) auf Kosten der*des AN selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die AG setzt der*dem AN in diesem Fall zuvor eine angemessene Frist, um die Mängel zu beseitigen.

§ 5 Qualitätsanforderungen an die Übersetzungsarbeit

Die*der AN wird das Originaldokument in deutscher Sprache ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen sinnhaft und in angemessener Weise in die jeweilige englische Fachsprache übertragen. Die*der AN garantiert für sämtliche Übersetzungen während der gesamten Vertragslaufzeit die Qualität und Güte im Sinne einer sinngemäßen Übersetzung, Verständlichkeit, Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs und einem dem Ursprungstext entsprechenden Sprachgebrauch. Qualitätsabweichungen der Übersetzungen nach unten (Minderqualitäten) sind unzulässig.

§ 6 Preisvereinbarung

- (1) Die*der AN erhält für die zu erfüllenden Leistungen eine Vergütung gemäß dem Dokument „Preisblatt“, das Bestandteil des Angebots der*des AN ist. Die genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Es handelt sich hierbei um Festpreise für die vertraglich vereinbarten Leistungen während der Vertragslaufzeit. Nachforderungen durch die*den AN sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet.
- (2) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen (z.B. Reisezeiten, Reisekosten, Versicherungskosten, Übertragung der Rechteübertragung, Büromaterial und alle mit den vertraglichen Leistungen in Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwände und Kosten) abgegolten. Ebenfalls abgegolten sind etwaige Patentgebühren und Lizenzverlängerungen.
- (3) Sollte die AG von der optionalen Vertragsverlängerung Gebrauch machen, ist es möglich, eine jährliche Preiskorrektur zu den im Dokument „Preisblatt“ angegebenen Einzelpreisen in beiderseitigem

Einvernehmen festzulegen. Diese muss in Textform spätestens 16 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende von der*dem AN gegenüber der AG mitgeteilt werden und darf maximal den marktüblichen Preissteigerungen entsprechen. Die marktüblichen Preissteigerungen orientieren sich an der beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Inflationsrate zum Zeitpunkt der beabsichtigten Preiskorrektur. Die*der AN hat auf Verlangen der AG die für die Leistungserbringung anfallenden Mehrkosten, die zu einer Preissteigerung führen, offenzulegen und zu erläutern. Die geplante Preiserhöhung wird nach Prüfung und Zustimmung der AG zum Beginn des darauffolgenden optionalen Vertragsjahr wirksam.

§ 7 Wahrung der Vertraulichkeit

Die*der AN verpflichtet sich, die ihm schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen Informationen insbesondere technischer oder geschäftlicher Art einschließlich insbesondere aller Dokumente, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnisse und Vorgänge sowie Know-How und noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen

- vertraulich zu behandeln;
- ausschließlich zu vertraglichen Zwecken zu verwenden, insbesondere nicht zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder zu verwerten;
- weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form zugänglich zu machen, wobei als Dritte insbesondere auch nach § 15 AktG verbundene Unternehmen, Lizenznehmer oder Kunden gelten;
- alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden;
- nur Mitarbeiter*innen zugänglich zu machen, die im Zusammenhang mit dem in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Zweck tätig sind und ebenfalls auf die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der AN wird dabei sicherstellen, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Mitarbeiter während der Laufzeit und Weitergeltung dieser Vereinbarung aus seinen Diensten ausscheidet.

Die Vertraulichkeitspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die*der AN nachweist, dass die betreffenden Informationen

- vor seiner Mitteilung allgemein bekannt waren oder
- nach seiner Mitteilung ohne Verschulden des die Information empfangenden AN allgemein bekannt werden oder
- bei dem die Information empfangenden AN vor seiner Mitteilung bereits vorhanden sind oder
- rechtmäßig und ohne Einschränkung von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- unabhängig von Mitarbeitern des die Information empfangenden AN entwickelt werden, denen die Informationen nicht zugänglich gemacht wurden oder
- unter Verzicht auf die Vertraulichkeitspflicht mitgeteilt wurden.

§ 8 Besondere Pflichten

- (1) Die*der AN verpflichtet sich, die erhaltenen Kenntnisse nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen und insbesondere alle Anordnungen einzuhalten, welche die AG im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Sicherheit vorgibt. Der Zugriff auf Daten und Informationen erfolgt nur soweit, als dies zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.
- (2) Anderslautende schriftliche Abmachungen vorbehalten, ist zur Nutzung nur der*die in dieser Vereinbarung bezeichnete AN berechtigt. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen an unberechtigte Dritte ist der*dem AN untersagt.

- (3) Die*der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes, des Urheberrechtes sowie über das Amtsgeheimnis im Zusammenhang mit dem von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch jederzeit einzuhalten. Insbesondere hat er erhaltene Daten nach Abschluss der Arbeiten unmittelbar zu löschen.
- (4) Die*der AN verpflichtet sich zu Erhaltung der Datenintegrität. Sie*er darf die ihm zugänglich gemachten Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der AG weder umformatieren noch entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder sonst wie manipulieren, es sei denn dies ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich.
- (5) Die*der AN hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter*innen sowie Unterauftragnehmer*innen die getroffenen Regelungen in diesem Vertrag bezüglich der Vertraulichkeit und den Umgang mit Daten bekannt sind und von diesen eingehalten werden.
- (6) Die*dem AN zur Kenntnis gelangende Mängel oder Fehlfunktionen von betroffenen Systemen oder Services sowie über die rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistung durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) sind der AG umgehend anzuzeigen.

§ 9 Haftung

- (1) Die*der AN haftet der AG für Schäden, die die*der AN, seine Mitarbeiter*innen bzw. die von ihr*ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Leistung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung hinsichtlich der Vertraulichkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die AG gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit die AG zum Schadensersatz gegenüber der*dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der*dem AN vorbehalten.

§ 10 Rechteübertragung der Arbeitsergebnisse

- (1) Die von der*dem AN gelieferte Übersetzungsarbeit wird von der AG für die Erfüllung der Aufgaben weiterverwendet. Die*der AN räumt der AG an der Übersetzungsarbeit im Zeitpunkt der Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie frei übertragbare Recht ein, die Übersetzungssegmente zu nutzen und zu verwerten. Die Rechteinräumung umfasst insbesondere
 - Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d. h. das Recht, die Übersetzung, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
 - Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht die Übersetzung, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts selbst oder durch Dritte beliebig umzugestalten und zu bearbeiten;
 - Das Verbreitungsrecht, d.h. das Original oder Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen (ebenfalls öffentlich);
 - Das Ausstellungsrechte, d.h. das ausschließliche Recht, über die öffentliche Zurschaustellung des Werkes bestimmen zu können;
 - Das Vortragsrechte, d.h. das Recht, ein (Sprach)Werk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Übersetzungssegmente und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

- (2) Die Übertragung schließt Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten und das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- (3) Zieht die*der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für die

AG zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf die AG übertragen. Die AG ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilung nötig sind, zu nehmen.

- (4) Die*der AN wird die AG jeweils vorher schriftlich über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende VG-Wort-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird die*der AN hinweisen.

§ 11 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.08.2026 und endet zum 31.07.2028. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre ab Leistungsbeginn.

§ 12 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird der Rahmenvertrag ordentlich gekündigt, ist die*der AN verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung laufenden und während der Kündigungsfrist beauftragten Einzelabrufe ggf. über die Laufzeit des Rahmenvertrages hinaus zu erfüllen.

§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben bei der*dem AN bzw. AG eingeht. Die Zustellung der Briefsendung ist durch Einschreiben mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde zu dokumentieren.
- (2) Wird der Rahmenvertrag aus wichtigem Grund gekündigt, ist die*der AN verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung laufenden und bereits beauftragten Einzelabrufe ggf. über die Laufzeit des Rahmenvertrages hinaus zu erfüllen.
- (3) Schadenersatzansprüche der*des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der AG gemäß Absatz 1 bleiben unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) wenn die*der AN unberechtigt einseitige Preisanpassungen vornimmt;
 - b) wenn die*der AN solche Nachunternehmer einsetzt, deren Einsatz die*der AN in ihren*seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat; dies gilt nicht für Nachunternehmer, die nachträglich in Abstimmung mit der AG von der*dem AN beauftragt werden;
 - c) wenn die*der AN gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes verstoßen hat;
 - d) wenn die*der AN wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
 - e) wenn die*der AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat;
 - f) wenn die*der AN den Interessen der AG zuwiderhandelt;

- g) wenn über das Vermögen der*des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist sowie wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen;
 - h) wenn die*der AN sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) beteiligt;
 - i) wenn die*der AN Personen, die auf Seiten der AG mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der*des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr*ihm beauftragt oder für sie*ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (5) Die Regelungen des § 8 VOL/B und § 133 GWB bleiben unberührt. Eine Kündigung nach § 8 VOL/B oder § 133 GWB bedarf der Schriftform.
- (6) Die sonstigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

§ 14 Unterauftragnehmer

- (1) Sollte die*der AN beabsichtigen, die Übersetzungsarbeit einem Unterauftragnehmer zu übertragen, hat er die Leistungsfähigkeit zu garantieren. Die*der AN darf qualifizierte Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG einsetzen.
- (2) Die*der AN haftet für seine Unterauftragnehmer wie bei Erfüllungsgehilfen gem. §§ 276, 278 BGB.

§ 15 Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung hat jeweils nach Leistungserbringung (Einzelabruf) zu erfolgen. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer prüffähigen Rechnung mit Angabe der Bestellnummer.
- (2) Vorauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen bzw. bei Gewährung von Skonto entsprechend früher vom Rechnungseingang bei der AG an gerechnet.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt im Standard-XRechnung-Format unter Angabe der Bestellnummer über die Leitweg-ID 05711-06001-79 als E-Mail-Anhang über das Landesportal NRW an eingang@erechnung.nrw. Alternativ kann – noch - die Rechnung, unter Nennung der Bestell-Nr., im PDF-Format als E-Mail-Anhang an invoice@uni-bielefeld.de gesendet werden. Zukünftig sollte die XRechnung eingerichtet werden. Bei der Ausstellung der Rechnungen dürfen keine Mehrkosten entstehen.

Die Rechnungsadresse lautet ausschließlich:

Universität Bielefeld
Finanzbuchhaltung
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

§ 16 Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für eine ganz oder teilweise Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 17 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand für beide Parteien ist Bielefeld als Sitz des Auftraggebers.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort und Datum

Für die*den Auftragnehmer*in

Ort und Datum

Für die Auftraggeberin
